

# RS Vwgh 1997/7/2 93/12/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

BDG 1979 §80 Abs2;

BDG 1979 §80 Abs5 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/19 94/12/0025 1

## Stammrechtssatz

Da das Ausscheiden aus dem Dienststand lediglich einen Entziehungstatbestand darstellt, erlischt das durch die bescheidförmige Zuweisung der Wohnung dem Beamten eingeräumte subjektiv-öffentliche Recht auf Benutzung einer Dienstwohnung nicht bereits mit der Verwirklichung des Entziehungstatbestandes, sondern erst mit der Rechtswirksamkeit des Bescheides, mit dem die Dienstbehörde den Entzug derselben ausgesprochen hat bzw mit dem im Entziehungsbescheid genannten späteren Zeitpunkt (Hinweis E 14.3.1988, 87/12/0007, VwSlg 12669 A/1988).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993120121.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>